



Anmerkungen zum alphabetischen Taufregister von Gilge

I n h a l t

1. Historische Einführung
2. Das alphabetische Register
 - a) Zweck des Registers
 - b) Der Verfasser
 - c) Inhalt
 - aa) Namen der Eltern
 - bb) Nichteheliche Eltern
 - cc) Wohnort

- dd) „Fremdfälle“
- ee) Erfassung der Kinder
- d) Systematik und „Layout“ des Registers
- e) „Fehlende“ und „überzählige“ Geburten
 - aa) „Fehlende“ Geburten
 - bb) „Überzählige“ Geburten
- f) Kritik
 - aa) Verlässlichkeit der Daten
 - bb) Auslassungen
 - cc) „Eindeutschung“ von Namen

3. Redaktionelle Hinweise

- a) Bedeutung des Wortes „Register“
- b) Kursivsetzungen
- c) Der Buchstabe „g“
- d) Klammern
- e) „sic!“
- f) Redaktionelle Ergänzungen
- g) Redaktionelle Anmerkungen

4. Hinweis auf andere Veröffentlichungen zum alphabetischen Register Gilge

1. Die Kirchenbücher von Gilge

Quellen zu den Kirchenbüchern von Gilge sind – gemessen an der Zeit, die das Kirchspiel bestanden hat – nur noch spärlich vorhanden. Als das Reichssippenamt in den 1930er Jahren damit begann, systematisch alle deutschen Kirchen-Register abzulichten, war in Gilge schon vieles verlorengegangen, und aus einem heute nicht mehr nachvollziehbaren Grund wurde das, was damals vorlag, noch nicht einmal vollständig erfasst. Die Ablichtungen von Tauf-, Eheschließungs- und Sterberegister setzen alle kurz nach Ende des Siebenjährigen Krieges (1756–1763) ein und erstrecken sich lediglich bis zum Ende des Jahres 1820. Schlimmer noch: Das Tauf- und das

Sterberegister enthalten selbst für den aufgeführten Zeitraum jeweils mehrjährige Lücken.

Die Register sind, soweit mikroverfilmt, zum Teil nur sehr schwer zu erfassen. Das liegt zum einen am Zustand der Vorlage, die schon zum Zeitpunkt ihrer Ablichtung über seitenlange Passagen hinweg derart verblasst war, dass vieles kaum noch – oder gar nicht – lesbar ist. Darüber hinaus war in der Person des Christian Michael Poetsch etwa drei Jahrzehnte lang ein Pfarrer tätig, dessen Handschrift mehr als „gewöhnungsbedürftig“ war. Für private Ahnenforscher stellen seine Register eine fast nicht zu bewältigende Herausforderung dar, und es erfordert jedenfalls einiges an Zeit und Geduld, um sich in die Eigenheiten der Schrift „einzulesen“, bis sich die Inhalte nach und nach erschließen.

Stellt sich die Situation, was die Kirchenbücher von Gilge betrifft, als insgesamt eher unbefriedigend dar, so kann es nur als ausgesprochener Glücksfall gewertet werden, dass Mitte des 19. Jahrhunderts ein alphabetisches Register aller Taufen angelegt wurde, welches mit der Zeit von 1731 bis (ca.) 1840 einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert erfasst – mit anderen Worten ein Datenmaterial, das mit den erhaltenen Original-Taufbüchern nur zu etwas mehr als 50 % abgedeckt ist.

Mehr noch: Der Autor des Registers hatte eine derart gleichmäßige und gute Handschrift, dass es über die gesamten 472 Seiten sehr gut lesbar ist und Schwierigkeiten nur dort auftauchen, wo die Originalvorlage zum Zeitpunkt der Mikroverfilmung bereits verblasst war.

Besagtes alphabetisches Register bildet den Gegenstand der vorliegenden Veröffentlichung. Soweit auch die Original-Kirchenbücher in Mikroverfilmung vorlagen, wurde ein vollständiger inhaltlicher Abgleich vorgenommen, was im alphabetischen Register Anlass zu zahlreichen Ergänzungen und Anmerkungen gab.

Der Abgleich erhebt allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit, was zum einen an schlechter Lesbarkeit der Vorlagen (verblasste Seiten, aber auch kaum entzifferbare Handschrift) liegt, zum anderen aber auch daran, dass eine eindeutige Zuordnung von Einträgen der Originalkirchenbücher zu den einzelnen Personen des alphabetischen Registers nicht immer möglich war (immer wieder taucht der Fall auf, dass zeitnah mehrere Personen die gleichen Vor- und Zunamen tragen; darüber hinaus weicht die Orthographie der einzelnen Namen im alphabetischen Register einerseits und in den

Originalkirchenbüchern andererseits des Öfteren so stark von einander ab, dass sich der Zusammenhang nicht mehr eindeutig erschließt).

Der Arbeit liegt in erster Linie der Mikrofilm Nr. B 959 (alphabetisches Register), B 957 (Taufregister 1765–1840 – mit Lücken) der „Deutschen Zentralstelle für Genealogie“ in Leipzig (Sächsisches Staatsarchiv) zugrunde. Für den Abgleich fanden die Mikrofilmen B 957 (Taufregister 1765–1803), B 958 (Taufregister 1804–1820), B 960 (Eheschließungen 1766–1805), B 961 (Eheschließungen 1806–1820) sowie B 962 (Sterbefälle 1767–1805) und B 963 (Sterbefälle 1808–1820) Verwendung; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Filme B 957 und B 963 einige – zum Teil mehrjährige – Lücken aufweisen.

2. Das alphabetische Register

a) Zweck des Registers

Über die Entstehung des alphabetischen Registers lässt sich zwar nichts Abschließendes sagen, doch ergeben sich einige Eckpunkte aus dem Register selbst:

Das Register gibt im Wesentlichen den Stand von 1731 bis in die späten 1830er Jahre wieder, wobei eine exakte Zäsur nicht festgestellt werden kann. Der Umstand, dass die aufgeführten Geburten gegen Ende für jedes Jahr immer seltener werden, spricht dafür, dass ursprünglich ein früherer Stichtag angesetzt war, spätere Geburten aber gelegentlich trotzdem berücksichtigt wurden. Vereinzelt finden sich auch Angaben zu Geburten, die nach 1840 – ja gar nach 1850 – liegen und somit in eine Zeit fallen, in der das Werk (an sich) abgeschlossen war.

Es ist nicht davon auszugehen, dass das Register angelegt wurde, um späteren Familienforschern oder Wissenschaftlern die Arbeit zu erleichtern. Es ist vielmehr anzunehmen, dass es aus rein praktischen Gründen als Nachschlagewerk Verwendung finden sollte. Denn in einer Zeit, in der die Bürokratie des preußischen Staates sich schon weit entwickelt hatte, spielten selbstredend auch Personenstandsdaten eine wichtige Rolle, und da das staatliche Standesamtswesen noch in den Anfängen steckte, insbesondere noch nicht flächendeckend eingeführt war, waren in der frühen Mitte des 19. Jahrhunderts die Kirchenregister die einzigen landesweit verfügbaren Quellen. Aber auch die Pfarrer selbst standen in der Notwendigkeit, immer wieder auf alte Register zurückzugreifen, etwa wenn sie beim Tod einer Person deren Alter feststellen mussten, um den gebotenen Eintrag im Sterberegister vornehmen zu können.

Es liegt auf der Hand, dass ein alphabetisches Register zwar größten Aufwand in seiner Erstellung erfordert, dass es aber – einmal fertig gestellt – eine immense Arbeitserleichterung bedeutete; denn es ersparte – womöglich stundenlanges – Blättern in den alten Kirchenbüchern und die immer wiederkehrende zermürende Auseinandersetzung mit den z. T. doch kaum leserlichen Schriftzügen der Amtsvorgänger.

Ging es hiernach bei der Erstellung des alphabetischen Registers nicht darum, die Vergangenheit für die Nachwelt zu dokumentieren, sondern um eine nachhaltige Erleichterung bei der Bewältigung der kirchlichen Alltags-Bürokratie, so fügt es sich ins Bild, wenn – wie dargelegt – kein fixer Endzeitpunkt ausgemacht werden kann; denn kam es entscheidend auf die praktische Verwertbarkeit an, dann waren auch einzelne zusätzliche Daten nur von Vorteil.

Bestätigt wird diese Sicht durch den Umstand, dass sich im alphabetischen Register hinter zahlreichen Daten zur Geburt eines Kindes eine Anmerkung befindet, die – neben jeweils einer kryptischen Abkürzung – ein Datum enthält, bei dem es sich offenbar um das Todesdatum der Person handelt. Die betreffenden Daten reichen bis in die frühen 1870er Jahre, was den Schluss nahelegt, dass hier jeweils – zur Ermittlung des Alters eines Verstorbenen zwecks Eintrags im Totenregister – das Register zu Rate gezogen worden war, um sodann, nachdem die Lebensdaten nun einmal bekannt waren, auch das alphabetische Register durch einen entsprechenden Zusatz fortzuschreiben.

Es ist wohl auch kein Zufall, dass derlei Sterbedaten nach 1873 nicht mehr im alphabetischen Register festgehalten wurden. 1874 wurde nämlich in Preußen (und kurz darauf im gesamten Deutschen Reich) die Befassung mit Personenstandsdaten auf die Zivilstandsregister übertragen. Waren es bislang die Kirchenbücher, die amtlich verbindlich über persönliche Daten Auskunft gaben, so waren die Pfarrämter nunmehr nicht mehr zuständig; ihre Register dienten fortan allein innerkirchlichen Zwecken. Das alphabetische Register hatte seinen Zweck erfüllt, für den es einmal angelegt worden war.

b) Der Verfasser

Ist aus der Amtszeit von Pfarrer Brenke in Gilge (1835–1847) zu schließen, dass er es war, der den Anstoß zur Erstellung des Registers gegeben hat, so kann ebenso davon ausgegangen werden, dass er es nicht selbst erstellt hat.

In einem Aktenvermerk des (kurz zuvor erst in sein Amt eingeführten) Pfarrers Schulz vom 10.11.1847, der sich – etwas systemwidrig – auf Seite 123 des Registers befindet und mit dem Nachtrag einer im offiziellen Taufregister nicht eingetragenen Geburt befasst, befindet sich neben der Unterschrift des Pfarrers auch die eines „Strohmann, Hülfsprediger“. Letztere Unterschrift, die sehr gut lesbar und geradezu gemalt erscheint, weist durch ihr charakteristisches Schriftbild den Autor unzweideutig als denjenigen aus, der auch das alphabetische Register niedergeschrieben (und wohl auch zuvor die einzelnen Daten zusammengestellt) hat,

Über den Autor selbst erfährt man nur aus anderen Quellen. Es handelte sich offenbar um Carl Eduard Otto Strohmann, geboren 1812 in Goldap, der in Königsberg studiert hatte und später – bis 1844 – als Hauslehrer in Prökuls tätig war; da er 1847 als Pfarrgehilfe nach Skaisgirren abgeordnet wurde, muss das alphabetische Register in der Zwischenzeit – also zwischen 1844 und 1847 – entstanden sein. (Ab 1853 war Carl Eduard Strohmann Pfarr-Adjunct in Plaschken, um schließlich – im Jahre 1858 – seine eigene Pfarrstelle in Pillupönen anzutreten, die er bis zu einer Emeritierung genau 25 Jahre innehaben sollte. Er starb 1891 in Königsberg.)

Dass ein „Hülfsprediger“ mit der Erstellung des alphabetischen Registers betraut wurde, erscheint durchaus plausibel. Denn er hatte einerseits von seiner Ausbildung her die intellektuellen Voraussetzungen, um ein solches Mammut-Opus verantwortungsvoll anzugehen und zu bewältigen; und andererseits überrascht es nicht, wenn der Pfarrer sich dieser äußerst arbeitsintensiven Aufgabe nicht in Person gewidmet, sondern sie auf einen Untergebenen delegiert hat.

Es ist aus der Art, wie er die Aufgabe erledigt hat, auch unverkennbar, dass Eduard Strohmann eine ausgesprochen „bürokratische Ader“ hatte, die ihn für ein solches Werk prädestinierte, ja, es ist durchaus denkbar, dass er die Arbeit nicht ganz ungern übernommen hat, entsprach sie doch offensichtlich seinem Naturell und gab ihm zugleich Gelegenheit, sich eindrucksvoll für höhere Aufgaben zu profilieren.

Insgesamt kann man nur mit großem Respekt feststellen, dass er sehr gründlich und gewissenhaft gearbeitet hat. Wer heutzutage mit den Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung an derlei Aufgaben herangeht, mag sich kaum vorstellen, welche Mühe es gemacht haben muss, die Taufbuchjahrgänge von mehr als einem Jahrhundert zunächst auf Zetteln auszuwerten, um diese sodann zu ordnen und in Reinschrift in ein Gesamtwerk einzubringen. Wo heute der Computer als unerlässliches Hilfsmittel nicht

wegzudenken ist und es gleichwohl höchster Konzentration bedarf, um nicht den Überblick zu verlieren, war Eduard Strohmann allein auf sich selbst gestellt, und das Ergebnis – bei überschlägig 7000 bis 8000 Taufen – ist beeindruckend und lässt auf ein ungewöhnlich hohes Maß an Organisationstalent und Selbstdisziplin schließen.

c) Inhalt

Im alphabetischen Register sind die Inhalte der Taufbücher von Gilge, beginnend mit dem Jahr 1731 (die ersten Einträge datieren schon vom Januar dieses Jahres) bis etwa 1840, erfasst.

Angesichts dessen, dass das Kirchspiel Gilge als eigene Gemeinde schon seit 1684 bestand, ist unklar, wieso die Erfassung der Daten nur bis 1731 zurückreicht. Es ist denkbar, dass die Unterlagen aus den früheren Jahren zu der Zeit, als das alphabetische Register „in Angriff genommen“ wurde, nicht mehr vorlagen. Wahrscheinlicher ist es, dass der Zweck des Registers, allfällige Fragen des Personenstandes rasch erschließen zu können, die Berücksichtigung eines mehr als 100 Jahre zurück liegenden Zeitraums nicht erforderte. Möglicherweise war es auch so, dass 1731 ein neuer Band angelegt worden war, der bis in „relevante“ Zeiten hineinreichte, und dieser Band dann aus Gründen der Praktikabilität komplett erfasst wurde.

aa) Namen der Eltern

In den einzelnen (familienbezogenen) Datenblöcken des alphabetischen Registers sind jeweils der volle Name des Vaters sowie der Vorname der Mutter aufgeführt; ihr Mädchename ist nur dann angegeben, wenn er auch im Taufbuch vermerkt ist. Eduard Strohmann ist insoweit äußerst gewissenhaft vorgegangen; denn ein Abgleich des Registers mit den mikroverfilmten Original-Taufbüchern zeigt, dass nicht eine Ehefrau nur mit Vornamen erwähnt wäre, die im Taufbuch auch mit ihrem Mädchennamen erschiene.

Ist das Register hiernach in diesem Punkt grundsätzlich sehr verlässlich, so muss eine Einschränkung für die – nicht ganz seltenen – Fälle gemacht werden, in denen die Ehefrau (seltener: der Ehemann) bei mehreren Geburten mit verschiedenen Namen in Erscheinung getreten ist. Manche dieser Fälle beruhen darauf, dass Pfarrer – da viele „Schäflein“ nicht lesen und schreiben konnten – ihre Taufeinträge nach Gehör machen mussten, sodass es schon in den Original-Taufbüchern infolge von Hörfehlern bei

verschiedenen Geburten zu entsprechend – scheinbar – unterschiedlichen Namen gekommen ist.

In anderen Fällen freilich sind Personen auch mit völlig unterschiedlichen Namen aufgeführt, sodass die Erklärung einer Namensverballhornung versagt. Insoweit liegen die Ursachen woanders, worauf weiter unten (unter 3 g)) eingegangen werden soll; hier bleibt festzuhalten, dass im alphabetischen Register nur ausnahmsweise „Alias-Namen“ aufgeführt sind und dass Eduard Strohmann es regelmäßig dabei belassen hat, nur den Familiennamen aufzuführen, mit dem eine Person erstmals im Taufbuch erwähnt ist.

bb) Nichteeliche Eltern

Eine Besonderheit gilt hinsichtlich nichtehelicher Geburten, bei denen das alphabetische Register weit überwiegend auch dann, wenn in den originalen Taufbüchern der Erzeuger namentlich genannt wird, lediglich den Namen der Mutter aufführt. Die Ursache hierfür ist freilich nicht in schlampiger Datenerfassung durch Eduard Strohmann zu suchen, sondern in der zeitlichen Komponente:

Im 18. Jahrhundert pflegten die Pfarrer in Taufbüchern kein Blatt vor den Mund zu nehmen, sondern nannten alle Beteiligten einer nichtehelichen Geburt beim Namen, wobei davon auszugehen ist, dass sie ihre „Schäflein“ kannten und regelmäßig wussten, „was lief“. Gelegentlich wurde der Name des nichtehelichen Vaters zwar mit dem Zusatz „soll seyn“ versehen, aber ebenso häufig „setzte“ der Register noch „einen drauf“ und brandmarkte beide Kindeseltern bei voller Namensnennung auch noch ausdrücklich als „Hurer“ und „Hure“.

Mit Beginn des 19. Jahrhunderts setzte ein Umdenken ein, und man ging zunehmend dazu über, den Namen des nichtehelichen Vaters nur dann ins Kirchenbuch aufzunehmen, wenn dieser sich ausdrücklich zur Vaterschaft bekannte. Als Eduard Strohmann Mitte der 1840er Jahre das alphabetische Register zusammenstellte, hatte sich diese Handhabung als die „politisch korrekte“ durchgesetzt, entsprach wohl auch den Anordnungen der kirchlichen und weltlichen Obrigkeit, und er sah sich wohl in den meisten Fällen gehindert, die Angaben des Taufbuchs über die natürliche Abstammung in sein Register zu übernehmen.

cc) Wohnort

Neben den Namen der Beteiligten ist im alphabetischen Register regelmäßig auch der Wohnort aufgeführt. Erfasst wurden Geburten aus Agila, Gilge, „Graben“ (= Großer Friedrichsgraben), Heidlauken, Julienbruch, Juwent, Kupstienen, Lauknen, Laukwargen, Marienbruch, Mauschern, Nemonien, Petrikken, Schenkendorf, Szetrikken, Timber, Wiepe und Willenbude. Dass sich die Zugehörigkeit von Orten zu einem Kirchspiel im Lauf von Jahrzehnten oder gar Jahrhunderten geändert hat, liegt in der Natur der Sache, kann aber hier unberücksichtigt bleiben. Denn es handelte sich jedenfalls um Geburten aus Ortschaften, die zum Zeitpunkt des Eintrags im Taufbuch zur Kirchengemeinde Gilge gehörten.

Entscheidend war in diesem Zusammenhang die Zugehörigkeit der Eltern zum Kirchspiel. Geburten sind daher auch dann im alphabetischen Register erfasst, wenn die Eltern in einer jener Ortschaften lebten, die Taufe aber in Labiau, Kallningken, Inse, Lappienen oder Skaisgirren stattgefunden hatte.

dd) „Fremdfälle“

Für den Zeitraum bis etwa 1800 ist auch der umgekehrte Fall erfasst. Im alphabetischen Register finden sich nämlich vereinzelt Einträge über die Kinder von Eltern, die in anderen Kirchspielen lebten, deren Kinder aber in Gilge getauft worden waren. Das gilt insbesondere für Bewohner von Sussmilken und – mehr noch – Tawe.

In der Erfassung solcher „Fremdfälle“ war Eduard Strohmann allerdings nicht konsequent; denn für die Zeit nach 1800 wurden solche Fälle von ihm nicht mehr berücksichtigt. Ein Grund dürfte darin liegen, dass derlei Fremdtaufen unter Pfarrer Geelhaar kaum und unter Pfarrer Poetsch praktisch gar nicht vorkommen, während sie unter Pfarrer Glogau sehr zahlreich – um nicht zu sagen geradezu inflationär – wurden. Darüber, ob diese Handhabung offizieller „flexibler“ Kirchenpolitik entsprach oder ob es Pfarrer Glogau auf die Mehreinnahmen durch Taufgebühren ankam, soll hier nicht spekuliert werden; jedenfalls hat Eduard Strohmann von einer Erfassung dieser Fälle vermutlich abgesehen, weil sich die Ausnahmen für die früheren Zeiten in engen Grenzen hielten, die Berücksichtigung auch dieser Fälle für die Zeit ab 1800 aber zu einer nicht unerheblichen Überschreitung des gesteckten Rahmens geführt hätte. Der Zweck des alphabetischen Registers lag nun einmal darin, für allfällige (auch in heutigen Zeiten bei nicht wenigen Pfarrämtern als lästig empfundene) Anfragen nach

früheren Personenstandsdaten ein praktikables Handbuch zu haben, das ein rasches Auffinden von Daten ermöglichte; es bestand dagegen kein Anlass, etwa dem Pfarrer von Inse die Arbeit abzunehmen und auch noch Dutzende Geburten aus Tawe in das Register aufzunehmen.

Ist das alphabetische Register – von wenigen Ausnahmen abgesehen – auf Vorgänge aus den Orten beschränkt, in denen sprengelangehörige Kindeseltern lebten, so ist es gleichwohl nur bedingt verlässlich; denn regelmäßig ist nur derjenige Ort genannt, an dem die Eheleute bei der Geburt des ersten Kindes gelebt hatten. Die Sesshaftigkeit der Bevölkerung war seinerzeit zwar sicherlich ausgeprägter als heute, aber es gab doch eine nicht geringe Zahl von Wanderarbeitern, die zwar innerhalb der näheren Umgebung – und damit innerhalb des Sprengels – blieben, die aber des Öfteren den Arbeitsplatz wechselten und dann in einem anderen Ort lebten.

In etlichen Familien gab es viele Kinder, und es verwundert nicht, dass bei vielen Geburten aus ein und derselben Familie im Taufbuch unterschiedliche Wohnorte angegeben sind. Diesem Umstand hat Eduard Strohmann nur selten Rechnung getragen.

ee) Erfassung der Kinder

Neben den aufgeführten „Stammdaten“ – Eltern und Wohnort – sind im alphabetischen Register alle Kinder mit Datum aufgeführt, wobei sie in der Reihenfolge ihrer Geburt durchnummeriert sind. Daten sind bei Eduard Strohmann stets mit ausgeschriebenem Monatsnamen aufgeführt. (Wegen der besseren Lesbarkeit wurden hier die Monate mit ihrer Ordnungsziffer aufgeführt, statt einem „3. Juli“ heißt es hier also „3.7.“.)

Soweit es den Teilzeitraum von 1765 bis 1820 betrifft, kann als Ergebnis des durchgeführten Abgleichs mit den mikroverfilmten Original-Taufbüchern festgehalten werden, dass es sich bei den im alphabetischen Register genannten Daten um die Geburtsdaten (und nicht etwa um die Taufdaten) handelt. Ob dies auch für die anderen Zeiträume gilt, bleibt allerdings offen.

Immerhin kann – Zufallsfund! – ein zeitlich früherer Eintrag angeführt werden, der – da die konkrete Taufe in einem an sich nicht „zuständigen“ Sprengel erfolgte – auch im Taufregister von Kallningken zu finden ist. (Die dortigen Taufen liegen ab 1720 als Mikroverfilmung des Reichssippenamtes vor.) Da in Kallningken schon seinerzeit sowohl Geburts- als auch Taufdaten erfasst wurden, kann zumindest bei jenem Eintrag

definitiv festgestellt werden, dass im alphabetischen Register das Tauf- und nicht das Geburtsdatum erfasst ist.

Angesichts der sonstigen fachlichen Kompetenz des Eduard Strohmans wäre es wohl wesensfremd anzunehmen, dass er – der zumindest in den Jahren zwischen 1765 bis 1820 ausnahmslos die Geburtsdaten erfasst hat – in anderen Zeiten sich für die Taufdaten entschieden haben sollte. Natürlich ist es denkbar, dass er sich in diesem einen konkreten Fall vertan hat. Vermutlich lagen die Dinge aber so, dass das Taufbuch von Gilge in jener Zeit – im 18. Jahrhundert pflegte mancher Pfarrer nur das Taufdatum, ein anderer nur das Geburtsdatum und wieder ein anderer beide Daten zu notieren – nur Angaben zu den Taufdaten enthielt und Eduard Strohmann mangels weitergehender Erkenntnisse nur diese Daten zur Verfügung standen. Es ist sogar denkbar, dass ihm dieser Mangel gar nicht bewusst geworden ist; denn die Unsitte mancher Registerfrüher, zwar ein Datum anzugeben, jedoch ohne nähere Erklärung dazu, ob es sich um das Geburts- oder das Taufdatum handelt, ist in Kirchenbüchern jener Zeit des Öfteren anzutreffen.

d) Systematik und „Layout“ des Registers

Die Bezeichnung „alphabetisches Register“ ist nicht im strengen Sinne zu verstehen, denn „alphabetisch“ ist das Register nur insoweit, als unter den einzelnen Buchstaben des Alphabets sämtliche Geburten aufgeführt sind, bei denen der Nachname des Vaters – bei nichtehelichen Geburten der Nachname der Mutter – mit eben diesem Buchstaben beginnt.

Innerhalb dieser Blöcke ist die Reihenfolge vom Grundsatz her eine chronologische. Das gilt nicht nur insoweit, als den Elternpaaren (bzw. der nichtehelichen Mutter) sämtliche Kinder – durchnummeriert – in der zeitlichen Reihenfolge ihrer Geburt zugeordnet sind (Fehler sind Eduard Strohmann hierbei nur äußerst selten unterlaufen). Auch die Eltern selbst sind – innerhalb der Buchstabenblöcke – regelmäßig in der chronologischen Reihenfolge ihres (jeweils) ersten Kindes aufgeführt.

Man sollte es Eduard Strohmann nachsehen, dass diese chronologische Reihenfolge nicht immer ganz konsequent beibehalten wurde; denn er hatte nun einmal noch keinen Computer zur Verfügung, der ihm die Sortierarbeit fehlerfrei abgenommen hätte, sondern musste schauen, dass seine Kladde in der richtigen Reihenfolge ins Reine übertragen wurde. Da und dort hatte er wohl einen Zettel falsch einsortiert; es ist

nachvollziehbar, dass er dann nicht die ganze Seite noch einmal neu geschrieben, sondern den Eintrag nach Aufdeckung des Irrtums an die nächstbereite Stelle gesetzt hat. Die chronologischen Abweichungen, die auf solchen Irrtümern beruhen, sind jedoch ausnahmslos so geringfügig, dass sie die Orientierung nicht entscheidend stören.

Die Einträge sind immer so angeordnet, dass im linken Bereich einer Seite zunächst der Name des Vaters und sodann der der Mutter steht, gefolgt vom Wohnort der Eltern. Zumeist erstreckt sich der Eintrag dieser „Stammdaten“ – da der rechte Bereich der Seite für die Kinder vorbehalten war – über zwei, gelegentlich auch drei Zeilen. Bündig mit der obersten Zeile des „Datensatzes“ der Eltern steht jeweils das erstgeborene Kind mit dem Datum seiner Geburt, die weiteren Kinder sind darunter aufgelistet und durchnummeriert; für jedes Kind ist eine separate Zeile angelegt, was die Dinge sehr übersichtlich macht.

Hatte ein Vater ein zweites Mal geheiratet, so folgen mit gewissem Abstand – nämlich unterhalb der Zeile für das letzte Kind aus der ersten Ehe – die Angaben zur zweiten Ehefrau. Deren Kinder sind – wie zuvor die Kinder der ersten Ehefrau – im rechten Bereich der Seite untereinander aufgeführt; die Durchnummerierung dieser Kinder aus der zweiten Ehe beginnt wieder mit „1.“.

Bei Zwillingen steht im Register immer eine nach rechts zulaufende spitze Klammer. In der vorliegenden Veröffentlichung ist der jeweilige Vorname des Kindes ohne Datum wiedergegeben, dafür mit einem „(und)“ versehen; das Datum der Zwillingengeburt steht dann jeweils beim nächsten Kind in der nächsten Zeile. Das Wort Zwillinge wird hier nur dann aufgeführt, wenn dies auch im Register ausdrücklich vermerkt ist.

e) **„Fehlende“ und „überzählige“ Geburten**

aa) **„Fehlende“ Geburten**

Ein Abgleich des alphabetischen Registers mit den originalen Taufbüchern zeigt auf, dass die Erfassung der Geburten insgesamt sehr sorgfältig erfolgt ist. Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass einzelne Geburten zwar im Taufbuch vermerkt sind, im Register aber nicht auftauchen. In einem Teil dieser Fälle ist davon auszugehen, dass Eduard Strohmann den Eintrag schlicht und einfach übersehen hat. In anderen Fällen waren die Geburten wohl korrekt erfasst, doch hat es den Anschein, dass die entsprechende Aufzeichnung im Zuge der Reinschrift verlorengegangen ist; dieser Fall ist auf Seite 301 des Registers zu beobachten, wo gleich mehr als ein halbes Dutzend

Eintragungen des Taufbuch im Register fehlen, die dort nach der chronologischen Systematik im Zusammenhang hätten erfasst werden müssen.

Es sei hier hervorgehoben, dass im alphabetischen Register zwar einige Dutzend Einträge fehlen, die in den Original-Taufbüchern zu finden sind, dass aber gleichwohl angesichts der Gesamtzahl der erfassten Geburten die Fehlerquote als äußerst gering einzustufen ist. Allerdings ist davon auszugehen, dass diese Fehlerquote auch für die Jahre gelten dürfte, für die ein Abgleich mangels vorhandener Mikrofilme (bzw. mangels vorhandener Original-Taufbücher) nicht möglich ist,

Um die Dinge in die rechte Dimension zu setzen, sollte zudem berücksichtigt bleiben, dass auch die Original-Taufbücher ihre Lücken enthalten haben werden. Zwar erscheint die jährliche Gesamtzahl an Geburten und ihre „Verteilung“ auf die einzelnen Monate regelmäßig recht konstant, sodass insgesamt kein Anlass besteht anzunehmen, dass einer der Pfarrer des „Abgleich-Zeitraums“ zahlreiche Geburten „verschlampt“ haben könnte. Doch sind etwa 1775 in der Pfarrvacanz nach dem Tod von Pfarrer Geelhaar derart auffällig wenige Geburten verzeichnet, dass die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass Geburten „untergegangen“ sind. Und es wäre auch generell weltfremd anzunehmen, dass in 110 Jahren nicht auch der sorgfältigste Pfarrer die eine oder andere – vielleicht nur auf Kladde erfasste – Geburt nicht im Taufbuch festgehalten hätte.

bb) „Überzählige“ Geburten

Auch der umgekehrte Fall kommt mitunter vor, d. h., im alphabetischen Register ist eine Geburt angegeben, die sich im Original-Taufbuch – jedenfalls für das fragliche Datum – nicht finden lässt. Das betrifft selbstredend alle diejenigen Fälle, in denen die Ablichtung des Original-Taufbuchs Lücken enthält, aber auch in den Zeiten, in denen die Original-Register vollständig sind, fehlen für etwa ein Dutzend Geburten, die das alphabetische Register aufführt, die Nachweise im Taufbuch. Über die Gründe kann man nur mutmaßen:

Ein Teil der „überzähligen“ Geburten wird sich dadurch erklären lassen, dass das Original des Taufbuchs zwar als Mikrofilm vorhanden, aber nicht mehr ausreichend lesbar ist. Allerdings ist insoweit festzuhalten, dass es in den originalen Taufregistern zwar zahlreiche Seiten gibt, die in der Mikroverfilmung so stark verblasst waren, dass man sie heute nicht mehr vollständig erfassen könnte; doch sind in fast allen Fällen immerhin noch so viele Schemen zu erkennen, dass mit den Vorgaben des Eduard

Strohmann – dem die Taufbücher offenbar noch in erheblich lesbarer Form vorlagen – aus seinem alphabetischen Register eine von ihm erfasste Geburt einem verblassten Taufbucheintrag, wenn auch oft nur mit Mühe, letztlich eindeutig zugeordnet werden kann. Immerhin: Die eine oder andere nicht mehr wiederzufindende Geburt könnte vom zeitlichen Zusammenhang her in einer stark verblassten Passage des Original-Taufbuchs „verschwunden“ sein.

Eine weitere Erklärung für „fehlende“ Geburtseinträge dürfte in dem Umstand zu suchen sein, dass sog. „Fremdtaufen“ – also solche, die Kinder aus dem Kirchspiel Gilge betrafen, die aber in einem anderen Sprengel getauft wurden – dem Registerführer oft erst mit erheblicher Verspätung zur Kenntnis gelangten und von ihm erst entsprechend später eingetragen wurden. Sucht man sie dann – ausgehend von dem Datum, wie es im alphabetischen Register erscheint – im Original-Taufbuch im entsprechenden Zeitraum, so kann man natürlich nicht fündig werden, weil die Geburt – da erst verspätet zur Kenntnis gelangt – an der „zutreffenden“ Stelle gar nicht eingetragen ist.

An dieser Stelle gibt es dann zwei Möglichkeiten: Entweder ist ausgerechnet ein solcher (verspätet erfolgter) Eintrag beim Abgleich von Register und Taufbuch übersehen worden (ebenso wie Eduard Strohmann beim Erfassen der Daten den einen oder anderen Eintrag übersehen hat) oder aber der Eintrag ist überhaupt niemals ins Taufbuch gelangt.

Da die Mitteilungen seitens der Pfarrer anderer Kirchspiele über Taufen, die in ihrem Sprengel vorgenommen wurden, sicherlich schriftlich erfolgten, werden sie im Pfarrhaus von Gilge zu den „amtlichen Papieren“ gelangt sein, und es wäre nicht fernliegend anzunehmen, dass es gelegentlich beim Abheften geblieben ist und der Pfarrer den nachträglichen Eintrag im Taufbuch „verbummelt“ hat. Es ist auch durchaus wahrscheinlich, dass Eduard Strohmann als sorgfältigem Bürokraten, der er gewesen sein muss – sonst hätte er kein so sorgfältiges Kompendium erstellen können –, neben den Taufbüchern auch das gesamte Aktenmaterial vergangener Jahrzehnte zur Verfügung stand und dass er es im einen oder anderen Fall verwertet hat.

An dieser Stelle muss betont werden, dass im alphabetischen Register vereinzelt Informationen zu finden sind, die mit Sicherheit nicht aus dem jeweiligen Taufbuch selbst stammen. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang Christian Michael Poetsch genannt, der nicht nur ab 1775 Pfarrer der Gemeinde Gilge wurde, sondern etwa zwei

Jahrzehnte zuvor schon als Praeceptor vor Ort tätig war und in dieser Zeit auch mehrfach als Vater im Taufbuch in Erscheinung trat. Bei den drei Geburten, die im Register auf Seite 284 r. aufgeführt sind, steht in der Elternzeile beim Vater der Zusatz „pastor loci“ (= lat. „Pfarrer vor Ort“), der sich nicht aus dem Original-Taufbuch ergeben haben kann, weil er diese Position erst Jahre später bekleiden sollte. Mit anderen Worten hat Eduard Strohm hier eine Information verwertet, die als solche sicherlich nützlich war, die sich aber nicht aus dem Taufbuch selbst, sondern aus anderen Quellen ergab. In gleicher Weise mag er auch Geburten erfasst haben, deren Kenntnis Eduard Strohm nicht aus dem jeweiligen Taufbuch, sondern aus anderen Unterlagen bezogen hatte.

Es besteht – um auch das klarzustellen – kein Anlass anzunehmen, dass Eduard Strohm eine der „überzähligen“ Geburten erfunden haben könnte. Sie werden – abgesehen von allfälligen Flüchtigkeitsfehlern – ihre inhaltliche Richtigkeit haben, wie das auch für sämtliche Geburten gilt, die mangels Vorlage nicht abgeglichen werden konnten.

f) Kritik

aa) Verlässlichkeit der Daten

Das alphabetische Register ist trotz seiner Bedeutung mit Vorsicht zu genießen, weil es nur beschränkt verwertbar ist; denn es handelt sich nun einmal nicht um die originalen Kirchenbücher, sondern um eine Sekundärquelle.

Positiv kann man davon ausgehen, dass die große Mehrheit aller Geburten, die sich zwischen 1731 und 1840 in Gilge ereignet haben, erfasst ist, womit der Verlust der Original-Bücher zumindest für diesen Zeitraum erheblich gemildert erscheint.

Soweit das alphabetische Register Angaben zu Geburten enthält, sind diese auch im Wesentlichen verlässlich – zumindest was die Geburten als solche und die Daten betrifft.

Natürlich hat auch Eduard Strohm Fehler gemacht. So hat er gelegentlich Geburtsdaten falsch abgeschrieben, doch bewegt sich Fehlerquote – zumindest in dem nachgeprüften Zeitraum zwischen 1765 und 1820 – auf weniger als 2 %, was angesichts der Rahmenbedingungen als exzellente Leistung erscheint.

Auch das – schon erwähnte – Übersehen einzelner Einträge sollte ihm nicht zum Vorwurf gereichen. Die Auswertung alter Kirchenbücher erfordert nun einmal ein derart hohes Maß an permanenter Konzentration auf gleich mehrere Aspekte, dass es nicht verwundert, wenn diese Konzentration einmal nachlässt und der eine oder andere Eintrag unterbleibt; insbesondere wer sich die Taufeinträge des Pfarrers Poetsch vornimmt, der mit seiner „sehr individuellen“ Handschrift über drei Jahrzehnte hinweg schwerste Anforderungen an spätere Leser gestellt hat, kann nur bewundernd feststellen, wie wenig Auswertungsfehler dem Verfasser Strohmann letztlich unterlaufen sind.

Dass er gelegentlich die Geburten ein und desselben Ehepaares in zwei oder mehr Blöcke „gesplittet“ hat, weil ihm wegen unterschiedlicher Schreibweisen der Namen in den Original-Taufeinträgen die Identität von Beteiligten offenbar verborgen geblieben ist, dass ihm einmal ein Zettel seiner gewiss umfangreichen Kladde „außer Kontrolle geriet“ oder dass er ein anderes Mal beim Übertragen eines Taufeintrags aus einer Tochter einen Sohn gemacht hat, mag als „quantité négligeable“ nur am Rande vermerkt werden und schmälert nicht die Leistung. Ihm standen nun einmal nicht die heutigen technischen Mittel zur Verfügung, und wenn man sich das einmal mehr vor Augen führt, kann man seine Leistung nicht genug herausstreichen.

bb) Auslassungen

Kann man zusammenfassend feststellen, dass Eduard Strohmann die Geburten mit ihren Daten sehr gewissenhaft und mit einer beachtlichen geringen Fehlerquote in das alphabetische Register übertragen hat, so ist auf der anderen Seite herauszustreichen, dass sich die Verlässlichkeit des Registers auch in dieser Feststellung erschöpft.

So muss zunächst klargestellt werden, dass die originalen Taufbücher eine Reihe von Angaben enthalten, die nicht in das alphabetische Register übernommen wurden, Das gilt nicht nur für die regelmäßig fehlenden Namen nichtehelicher Väter – siehe hierzu oben 2 c) bb) –, sondern auch für sonstige Inhalte: Das alphabetische Register enthält beispielsweise jeweils nur das Geburts-, nicht aber das Taufdatum. Es fehlen ferner die im Original-Taufbuch vielfach – wenn auch nicht durchgängig – vorhandenen Angaben zum Beruf des Kindesvaters.

Man muss in diesem Zusammenhang allerdings berücksichtigen, dass die Aufnahme der Berufe der Kindesväter aus heutiger (Forscher-)Sicht zwar wünschenswert gewesen wäre, dass aber der Zweck des alphabetischen Registers die Angabe der Berufe

sicherlich nicht erforderte; in gleicher Weise war Mitte des 19. Jahrhunderts zum Errechnen des Alters eines Verstorbenen die Kenntnis seines Taufdatums sicherlich nicht wichtig. Im Übrigen sollte man sich vor Augen halten, dass das Herausfinden aller Namen und Geburtsdaten schon Aufwand genug war und Eduard Strohmann irgendwo eine Grenze ziehen musste,

cc) „Eindeutschung“ von Namen

Es verbleibt ein Punkt, bei dem von einer Verlässlichkeit des alphabetischen Registers kaum noch die Rede sein kann: Der Hang des Verfassers, litauische Vor- und Familiennamen „einzudeutschen“, der die überwältigende Mehrheit aller Taufeinträge betrifft, bei denen die Kindeseltern Litauer (oder sonstiger nicht-deutscher Nationalität) waren.

Es handelt sich um ein Phänomen, das in den Kirchenbüchern von „Preußisch Litauen“ immer wieder anzutreffen ist und in dem das generelle Problem zum Ausdruck kommt, wie amtliche – kirchliche – Vorgänge in einer Gegend zu dokumentieren sind, bei denen die Mehrheit eine andere Muttersprache hat als der dokumentierende Amtsträger. Dabei ist zu beachten, dass die „nichtdeutschen“ Bewohner – entsprechend der Siedlungspolitik des Großen Kurfürsten und der frühen Preußenkönig – durchaus erwünscht waren, und entsprechend wurde Pfarrern, die in dieser Gegend Amtsstellen übernehmen wollten, die Beherrschung des Litauischen zur Pflicht gemacht. Wie sie dann die Kirchenbücher führten, war eine andere Frage.

Die Mehrheit der Pfarrer (und Praezentoren) hat die Kircheneinträge als solche in deutscher Sprache (oft mit lateinischen Ausdrücken durchmischt) abgefasst, die Namen der Beteiligten aber so wiedergegeben, wie der Betreffende ihn wohl selbst führte – dann war etwa die Rede vom „Sohn (oder filius) des Mikkelis Tumatis“. Manche Pastoren, die offenbar die litauische Sprache fließend beherrschten, machten bei „litauischen“ Geburten gar den ganzen Eintrag in dieser Sprache einschließlich ihrer korrekten Flektionsendungen, und dann hieß es im Kirchenbuch „Mikkelio Tumaicio sunus“. Andere Registerführer wiederum verfielen in das andere Extrem, indem sie alles Litauische „verdeutschten“, und entsprechend hieß es dann „des Michel Tumaten Sohn“.

Während in Gilge die Pastoren, deren Kirchenbücher noch vorliegen – also Carl Friedrich Geelhaar, Christian Michael Poetsch, Johann Friedrich Glogau und Gottfried

Leberecht Ostermeyer –, zwar ihre Kirchenbucheinträge als solche ausnahmslos in Deutsch abfassten, aber ebenso ausnahmslos die Namen der Beteiligten so festhielten, wie diese sich selbst nannten, ist Eduard Strohmann bei der Abfassung des alphabetischen Registers durchgehend einem rigorosen deutschen Trend gefolgt, indem immer wieder die konkrete Namensfassung, wie sie im Taufbuch auftaucht, zugunsten des entsprechenden deutschen Namens aufgegeben wurde.

Das Ergebnis fiel so aus, dass praktisch aus jeder „Maryke“ eine „Maria“ und aus jedem „Endrikis“ ein „Heinrich“ wurde, und Eduard Strohmann machte selbst vor Familiennamen nicht halt: Sehr häufig ersetzte er in den Namen die typische „-aitis“-Endung durch ein „-ait“ oder „-eit“, er änderte auch die Schreibweise, indem er etwa das litauische „y“ – es entspricht lautlich einem langen deutschen „i“ – durch „ie“ ersetze, sodass aus einem „Ansas Kairys“ ein „Johann Kairies“ wurde. Ja, gelegentlich ging er sogar so weit, dass er aus einem „Mikel Szmit“ des Taufbuchs im Register einen „Michael Schmidt“ machte.

Es ist sicherlich festzustellen, dass die Dinge im Laufe der Jahrzehnte fließend wurden, und viele Litauer dazu übergingen, ihren Kindern deutsche Vornamen zu geben oder gar selbst ihre eigenen Familiennamen einzudeutschen. Deutlich wird das besonders ab Ausgang des 18. Jahrhunderts, in denen in den Kirchenbüchern zunehmend gesonderte Rubriken für „deutsche“, „litauische“ und für „Militärgeburten“ eingerichtet wurden und in denen zunehmend auch Einwohner mit litauischen Familiennamen sich unter „deutsch“ eintragen ließen und ihre Kinder zunehmend Michael, Friedrich oder Wilhelm hießen. Auch das war freilich nur eine beginnende Tendenz, die sich im Laufe der weiteren Jahrzehnte verstärkte, ohne dass das litauische Element zur Minderheit geworden oder gar ganz verschwunden wäre. Auch Jahrzehnte später wurden Kinder in der Niederung noch auf Namen wie Mikkelis, Endrikis, Szule oder Urte getauft.

Man mag an dieser Stelle auch einwenden, dass Eduard Strohmann sich halt für eine der möglichen Varianten entschieden und diese mehr oder weniger konsequent beibehalten hat, was für sich gesehen – und im Hinblick auf die Zwecke, denen das alphabetische Register diene – ohne Belang sei. Es geht hier aber nicht darum, den Verfasser des alphabetischen Registers als solchen zu kritisieren. Kommt es aber aus heutiger Sicht entscheidend darauf an, die Verlässlichkeit der Daten des alphabetischen Registers festzustellen, so ist es mehr als misslich, wenn besagtes Register die Namen der

Beteiligten nicht so wiedergibt, wie sie in den Original-Kirchenbüchern festgehalten sind.

Es sollte einer gesonderten Forschung vorbehalten bleiben zu klären, welche Ursachen dieser Drang zum „Eindeutschen“ hatte. Eine staatliche Einflussnahme dürfte es zumindest für die ersten Jahrzehnte regelmäßig nicht gegeben haben, denn in den Zeiten der ersten Preußenkönige ist Diskriminierung der lokalen Minderheiten nicht festzustellen, sondern im Gegenteil eine auf Integration gerichtete Tendenz zu beobachten. Eine andere Sache ist es natürlich, dass auch in Gegenden, in denen grundsätzlich ein friedvolles Nebeneinander verschiedener Nationalitäten herrscht, persönliche Unfähigkeit von Angehörigen der einen oder anderen Nation zu Spannungen führen, die dann da und dort ihren Niederschlag finden. Es mag also durchaus Pfarrer gegeben haben, die durch ein „Eindeutschen“ litauischer Namen eine angemäße kulturelle Überlegenheit des Deutschen zum Ausdruck bringen wollten, und auch wo derlei Denkweise nicht gegeben war, mag die offene oder versteckte Anweisung eines kleinkarierten Dienstvorgesetzten – solche soll es auch in der Geistlichkeit geben – die Eindeutschung litauischer Namen in Kirchenbüchern veranlasst haben. Insgesamt scheint es – zumindest im 18. Jahrhundert – (noch) keine amtliche Sprachpolitik für Kirchenbücher gegeben haben; eine entsprechende Übung scheint jeweils ihre individuellen Ursachen gehabt zu haben.

Eduard Strohmann hat sein alphabetisches Register in den 1840er Jahren zusammengestellt, und für diese Zeit mag etwas anderes gelten. Es war der Beginn einer Epoche des aufkommenden Nationalismus, und wenn hier auch nicht der Theorie einer systematischen Unterdrückung nationaler Minderheiten durch den preußischen Staat (einschließlich der Kirche) das Wort geredet werden soll, so waren andererseits in jener Zeit entsprechende Strömungen auch nicht ganz selten. Und auch hier ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass vor Ort allzu „deutsch“ gesonnene kirchliche Kräfte die Dinge überzogen haben. Jedenfalls kommt man hier nicht umhin festzustellen, dass bei der Zusammenstellung des alphabetischen Registers nicht lediglich eine konsequente „Eindeutschung“ stattgefunden hat, sondern dass die Dinge noch subtiler liegen:

Es gibt nämlich – allerdings sehr viel seltener – auch den umgekehrten Fall, dass bei Eduard Strohmann aus einem „Christoph“ des Taufbuchs im alphabetischen Register ein „Kristups“ und aus einem „Friedrich Weiss“ ein „Priczus Weissas“ wird. Das

scheint insbesondere solche Ehepaare zu betreffen, in denen ein „deutscher“ Vater eine „litauische“ Ehefrau hatte, und so drängt sich der Verdacht auf, dass eine solche Verbindung vom Verfasser des alphabetischen Registers (oder seinem Dienstvorgesetzten) als Mesalliance angesehen wurde und er das dadurch zum Ausdruck brachte, dass der deutsche Elternteil durch Änderung seines Vornamens zum Litauer „degradiert“ wurde. Ein vernünftiger Grund für eine solche Umbenennung lässt sich jedenfalls nicht finden.

5. Redaktionelle Hinweise

a) Bedeutung des Wortes „Register“

Zur Terminologie sei zunächst hervorgehoben, dass in den redaktionellen Anmerkungen des nachfolgenden Textes unter „Register“ stets das alphabetische Register des „Hilfspredigers“ Strohmann gemeint ist. Die originalen Vorlagen, die üblicherweise auch als (Tauf-) „Register“ bezeichnet werden, sind hier in Abgrenzung zum alphabetischen Register ausschließlich als „(Original)-Taufbuch“ oder schlicht als „Taufbuch“ erwähnt.

b) Kursivsetzungen

Des Weiteren ist vorab hervorzuheben, dass sämtliche redaktionellen Einschübe und Anmerkungen – also solche Angaben, die sich nicht in der Original-Vorlage des alphabetischen Registers befinden – kursiv gesetzt wurden. Das gilt sowohl für die Angaben der Taufdaten, die – soweit bekannt – jedem Eintrag hinter dem Geburtsdatum in Klammern hinzugesetzt wurden, als auch für die zahlreichen erläuternden Angaben unter den Namen der Kindeseltern bzw. unter der Zeile eines Geburtseintrages; insbesondere bei letzteren soll die Kursivsetzung eine Abgrenzung von den Randbemerkungen und sonstigen Angaben ermöglichen, die schon – wenn auch in erheblich geringerem Ausmaß – das alphabetische Register selbst enthält. Auch solche Geburtseinträge, die vom Ersteller des alphabetischen Registers übersehen wurden, die aber im Taufregister verzeichnet sind, wurden – und zwar vollständig – kursiv gesetzt; zur Vermeidung von Missverständnissen wurde dabei in einer ergänzenden redaktionellen Anmerkung der Sachverhalt festgehalten.

Kursivsetzungen gibt es über die vorerwähnten Fälle hinaus nur dann, wenn ein Name einmal nicht ausreichend lesbar erscheint, was vor allem bei bereits im Original

verblasster Vorlage vorkommt, aber auch in den ganz seltenen Fällen, in denen die an sich sehr gut lesbare Handschrift des Eduard Strohmann einmal doch nicht so eindeutig ausfiel. Erschien ein Name völlig unlesbar, so wurde seitens der Redaktion ein „(unl.)“ für „unleserlich“ gesetzt. Erschien eine Lesart zwar wahrscheinlich, aber nicht ausreichend sicher, ist der Name – auch wenn er sich schon im mikroverfilmten Original befand – kursiv gesetzt; da sich diese Stellen ausschließlich dort befinden, wo nach der Systematik des alphabetischen Registers mikroverfilmter Originaltext steht, erscheint eine Verwechslung mit redaktionellen Anmerkungen ausgeschlossen.

c) Der Buchstabe „g“

Die originalen Taufbücher wurden, soweit vorhanden, vollständig mit dem alphabetischen Register abgeglichen. Um kenntlich zu machen, dass ein solcher konkreter Abgleich vorgenommen wurde, ist am Anfang jeder betreffenden Geburtszeile ein „g“ (für „geprüft“) gesetzt worden.

Vordergründig hätte es vielleicht ausgereicht, die Zeiträume exakt anzugeben, für die ein solcher Abgleich vorgenommen wurde. Gleichwohl wurde die ausdrückliche Kennzeichnung durch besagtes „g“ vorgezogen, zumal das Original-Taufbuch auch in der Zeit, in der es „an sich“ vorhanden ist (also zwischen 1765 und 1820) Lücken enthält (insbesondere in den frühen 1790er Jahren sowie im letzten Quartal des Jahres 1803), sodass erst durch die Kennzeichnung „g“ jeweils unzweideutig, ohne dass der Leser sich im Vorwort noch einmal (und ggf. immer wieder) über die Fehlzeiträume kundig machen muss, klargestellt ist, ob ein einzelner Eintrag des alphabetischen Registers mit dem Original-Taufbuch abgeglichen wurde und die jeweilige Angabe über eine Geburt damit hinreichend verlässlich ist.

Negativ werden dadurch auch die – sehr seltenen – Fälle hervorgehoben, in denen das alphabetische Register eine Geburt aufführt, die im Taufbuch an der entsprechenden Stelle nicht zu finden ist. Konnte mithin ein Abgleich nicht vorgenommen werden, so ist auch kein „g“ gesetzt.

d) Klammern

Runde Klammern sind durchgängig dort verwendet worden, wo im Original ein Wort oder Name nicht ausgeschrieben ist – etwa „Joh(ann)“, wenn im alphabetischen Register nur ein „Joh.“ steht. Solche abgekürzte Namen müssen im Übrigen nicht

bedeuten, dass im Taufbuch selbst der Name abgekürzt wurde. Denn es fällt auf, dass Abkürzungen der Namen von wenigen Ausnahmen abgesehen nur dort verwendet wurden, wo der Platz knapp war, etwa weil drei lange Vornamen mit anschließendem Datum nicht in die Zeile passten.

e) „sic!“

Gelegentlich kommt es vor, dass ein Eintrag fehlerhaft gewesen sein dürfte oder definitiv ist, wenn etwa eine Geburt auf den 31.4. oder 31.9. verlegt wird oder wenn etwa für das dritte Kind einer Familie ein Geburtsjahr angegeben ist, das mit denen der zuvor und danach aufgeführten Kinder derselben Familie nicht korrespondiert. Damit klargestellt ist, dass der Fehler schon in der Vorlage steht (und es sich nicht etwa um einen redaktionellen Fehler der vorliegenden Bearbeitung handelt), ist dies – akademischen Gepflogenheiten folgend – jeweils mit einem in runden Klammern nachgestellten „sic!“ (= lat. „so“) gekennzeichnet.

f) Redaktionelle Ergänzungen

Der wichtigste Komplex redaktioneller Ergänzungen betrifft die des Datenmaterials. Sämtliche Geburten, die – obwohl im originalen Taufbuch aufgeführt – von Eduard Strohmann übersehen wurden und daher im alphabetischen Register nicht auftauchen, wurden hier ergänzt.

Soweit es Kinder von Eltern betrifft, die im alphabetischen Register mit weiteren Kindern erfasst sind, wurde der ergänzende Eintrag innerhalb der Aufzählung der Kinder an der chronologisch passenden Stelle eingeschoben.

Es gibt freilich auch Fälle, in denen schon die Eltern selbst nicht erfasst sind, weil sie nur ein Kind hatten, dessen Geburt bei Zusammenstellung des alphabetischen Registers übersehen wurde, oder weil gar alle Geburten dieser Eltern – vermutlich weil der betreffende Zettel der Kladde im wahrsten Sinne des Wortes unter den Tisch (oder sonst wohin) gefallen war – im Register nicht berücksichtigt sind. In derlei Fällen ist für die gebotene redaktionelle Ergänzung unter Beachtung der generellen Systematik erfolgt, d. h., die Eltern nebst Kind(ern) sind in den entsprechenden „Buchstaben-Block“ (mit dem maßgebenden Anfangsbuchstaben im Nachnamen des Kindesvaters oder der allein genannten nichtehelichen Mutter) an die – unter Berücksichtigung des Geburtsdatums ihres (ggf. ihres ersten) Kindes – chronologisch „passende“ Stelle gesetzt.

Die Angaben des alphabetischen Registers wurden an den Stellen durch redaktionelle Zusätze ergänzt, in denen das Taufbuch weiter gehende Angaben enthält. Das gilt zum einen für die Taufdaten, die im alphabetischen Register vollständig fehlen, darüber hinaus aber auch für die Angaben zum Beruf des Vaters. In diesem Zusammenhang ist freilich festzuhalten, dass im Original-Taufbuch nicht überall der Beruf des Vaters festgehalten ist. Die Ausführlichkeit der Einträge im Original-Taufbuch war nun einmal sehr unterschiedlich. Insbesondere Pfarrer Poetsch hat derlei Angaben relativ selten gemacht, und es gibt sicherlich auch Fälle, in denen seine Handschrift so schlecht ausfiel, dass eine etwa dort stehende Berufsangabe des Kindesvaters schlechterdings unlesbar war. Um die ohnehin recht zahlreichen redaktionellen Angaben nicht zu überfrachten, wurde der Beruf nur dort erwähnt, wo er vorhanden und (!) eindeutig lesbar war, hingegen von Fehlanzeigen abgesehen.

(Nur als Randbemerkung sei hier festgehalten: Es fällt schon auf, dass die Berufsbezeichnungen in den Taufbüchern etwas merkwürdig ausfallen. Bei dem einen Pfarrer ist die überwältigende Mehrheit der Väter als „Fischer Bauer“ bezeichnet, beim nächsten Pfarrer ist die Mehrheit als „Fischer“ angegeben, bei seinem Nachfolger gibt es dann plötzlich kaum noch einen Fischer, dafür ist die häufigste Berufsbezeichnung die des „Wirths“.)

In manchen Fällen war es möglich, fehlende Berufsangaben zu ergänzen. Das gilt insbesondere für die Zeit des Pfarrers Geelhaar, der bei seinen Taufeinträgen in der Regel auch Anmerkungen über den Beruf der Paten oder ihre verwandtschaftlichen Beziehungen machte (etwa die „Ehefrau des Fischers XY“ oder die „Tochter des verstorbenen Kölmers AB“). Vielfach war dabei eindeutig zu erkennen, auf welche konkrete Person Bezug genommen wurde, und in diesen Fällen wurde bei der fraglichen Person eine entsprechende redaktionelle Anmerkung gemacht. Es sei jedoch hervorgehoben, dass derlei redaktionelle Anmerkungen nur dort gemacht wurden, wo die konkrete Zuordnung hinreichend zweifelsfrei erschien; von Fehlanzeigen wurde abgesehen, sodass eine systematische Durchforstung der Patengaben im Einzelfall weitere Erkenntnisse bringen kann.

Ergänzt wurden die Angaben des alphabetischen Registers auch in den – zahlreichen – Fällen, in denen bei nichtehelichen Geburten der Erzeuger nicht aufgeführt ist, während das Taufbuch ihn sehr wohl erwähnt. Darüber hinaus wurden auch in den nicht ganz seltenen Fällen Querverbindungen aufgezeigt, in denen im alphabetischen Register bei

einer nichtehelichen Geburt nur die Mutter mit der Geburt ihres konkreten Kindes aufgeführt steht, die Eltern aber – zumeist nach späterer Eheschließung – weitere Kinder hatten, die entsprechenden Einträge aber, da sie insoweit auch den Vatersnamen enthielten, im Register an entsprechend anderer Stelle stehen.

g) Redaktionelle Anmerkungen

Redaktionelle Anmerkungen sind – wie alles, was nicht in der Vorlage des alphabetischen Registers steht – kursiv gesetzt, und zwar stets innerhalb von runden Klammern. Bezieht sich die Anmerkung auf die Eltern oder die Familie insgesamt, so steht die Anmerkung unterhalb der „Kopfzeile“ mit ihren Angaben zu den Eltern und ihrem Wohnort, anderenfalls – sofern sie sich lediglich auf eine bestimmte Geburt bezieht – unmittelbar unter dem jeweiligen Eintrag. (Auch das alphabetische Register enthält gelegentlich Zusätze und Anmerkungen; diese sind aber nicht kursiv gesetzt.)

Redaktionelle Anmerkungen wurden nicht nur dort gesetzt, wo der Text des alphabetischen Registers um den Beruf des Vaters oder um den Namen eines nichtehelichen Erzeugers zu ergänzen war, sondern stets dort, wo etwas „anzumerken“ war. Das kann sich sowohl auf Widersprüche zwischen Original-Taufbuch und alphabetischem Register beziehen – der Wohnort der Eltern war etwa bei einer konkreten Geburt nicht mehr der, der in der „Kopfzeile“ als solcher genannt war – als auch auf den (in solchen Fällen meist miserablen) Zustand der Vorlage; ebenso finden sich Anmerkungen, wenn vordergründig Unverständliches erläutert werden konnte, oder wenn Querverweise zwischen einzelnen Einträgen möglich waren.

Manchmal sind redaktionelle Anmerkungen auch erfolgt, wenn sich Erwähnenswertes aus anderen Quellen ergab. Denn ebenso wie die Taufbücher von Gilge da und dort Erkenntnisse bieten, die für die Kirchenbücher anderer Sprengel wertvolle Aufschlüsse bieten, ergeben sich aus den Registern anderer Kirchspiele im Einzelfall Erkenntnisse für die Bevölkerung von Gilge. Soweit solche Erkenntnisse vorlagen, wurden sie hier durch redaktionelle Anmerkung mitgeteilt; derlei Anmerkungen sind freilich – dies sei ausdrücklich hervorgehoben – gewissermaßen nach dem Zufallsprinzip erfolgt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Was die Namen der Betroffenen angeht, ist von redaktionellen Anmerkungen hingegen zumeist abgesehen worden. Da Eduard Strohmann dazu neigte, die überwiegend aus dem litauischen Sprachraum stammenden Namen „einzudeutschen“, hätte eine jeweilige

Korrektur bedeutet, bei weit mehr als 50 % der Geburtsvermerke eine redaktionelle Anmerkung vorzunehmen, was den Rahmen des Abgleichs sicherlich gesprengt und die Dinge vermutlich unübersichtlicher hätte ausfallen lassen. Redaktionelle Anmerkungen wurden daher insoweit nur dort gemacht, wo über das „Umbenennen“ einer „Maryke“ in „Maria“ oder eines „Jurgis“ in „Georg“ hinaus Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, insbesondere dort, wo Eduard Strohmann Namen nicht nur „eingedeutscht“, sondern – was insbesondere bei dem einen oder anderen Familiennamen vorgekommen ist – in missverständlicher Weise „verballhornt“ hat. Der Leser, der bei der privaten Ahnenforschung die korrekte Schreibweise der Namen seiner Vorfahren sicherstellen will, ist ggf. gehalten, vorsorglich die Originaleinträge nach abweichenden Varianten einzusehen.

Auch was – unabhängig von den „Eindeutschungen“ – die Schreibweise der Namen betrifft, ist zumeist von redaktionellen Anmerkungen abgesehen worden. Es gab damals keine genormte Orthographie, und insbesondere die Umsetzung litauischer Laute in „deutsche“ Buchstaben bot Schwierigkeiten. Zwar hatten sich – betrachtet man die Eintragungen in den Registern anderer Kirchspiele in „Preußisch Litauen“ – für gewisse Laute übliche Umschreibungen entwickelt, aber diese waren halt nur „üblich“ und nicht verbindlich. Entsprechend finden sich immer wieder – und so auch in Gilge – Pfarrer, die die „üblichen“ Standards nicht kannten oder sie ignorierten und dementsprechend ihre individuelle Orthographie pflegten, diese aber auch des Öfteren nicht konsequent umsetzten. Kam insbesondere bei Pfarrern, die ihr Amt in Gilge erst kürzlich angetreten hatten und die dementsprechend die „gängigen“ Namen im Sprengel noch nicht kannten, das Problem des „Schreibens nach Gehör“ hinzu, so kann man sich vorstellen, welche Vielfalt an Schreibweisen ein und desselben Namens mitunter vorzufinden ist.

Eduard Strohmann hat als Personennamen im alphabetischen Register regelmäßig die Schreibweise übernommen, die er beim ersten Auftreten einer Person im Taufbuch vorgefunden hatte, auch wenn derselbe Namen bei den nachfolgenden Geburten in mehrere Varianten auftauchte. Bei der Bearbeitung sind zwar des Öfteren Anmerkungen gesetzt worden, aber dies in erster Linie nicht als Kritik an der Handhabung durch Eduard Strohmann, sondern um aufzuzeigen, welche Bandbreite an Varianten in den Büchern zu finden ist. Um derlei Anmerkungen nicht ausufern und das Gesamtbild nicht zu unübersichtlich werden zu lassen, wurde regelmäßig dann, wenn sich die Abweichungen „im Rahmen“ hielten, von Hinweisen abgesehen.

Das Grundsatzproblem ist allerdings vielschichtiger. Denn es gibt nicht wenige Fälle, in denen ein und dieselbe Person nicht unter „ähnlichen“, sondern unter völlig verschiedenen Nachnamen im Taufbuch aufgeführt ist. So kam es vor, dass sich die Betroffenen selbst einen neuen Namen gegeben hatten (in derlei Fällen hat auch Eduard-Strohmann im Register gelegentlich „Alias-Namen“ angeführt). Oft aber tauchen unterschiedliche Namen auf, ohne dass der tiefere Grund auf Anhieb erkennbar wäre. Um dieses Phänomen und seine Konsequenzen nachvollziehen zu können, muss das Namensverständnis als solches beleuchtet werden:

Während es heutzutage allgemeiner Auffassung entspricht, dass ein Name gewissermaßen die Identität einer Person festhält und ihr dauerhaft zugehörig ist, kann man den Taufbüchern von „Preußisch Litauen“ für frühere Jahrhunderte ein anderes Verständnis entnehmen: Der Name diene in erster Linie der Kennzeichnung einer Person in ihrer unmittelbaren Umgebung, und diese Kennzeichnung konnte unter verschiedensten Umständen erfolgen:

Gab es etwa einen Schmied (lit. „kalwis“) namens Mikkel Bruisze, so konnte sein Abkömmling in seiner dörflichen Umgebung sowohl mit der Kennzeichnung „Bruiszaitis“ (= Sohn des Bruisze), „Mikkelaits“ (= Sohn des Mikkel) oder „Kalwaitis“ (= Sohn des Schmieds) ausreichend umschrieben werden. War der Vater hingegen schon vor langer Zeit gestorben und der Nachkomme als Stiefsohn des von jenseits der Grenze stammenden (einem sog. „Zamaiten“) Adoms Parakininks aufgewachsen, so konnte der Betreffende im Umfeld auch als „Zamaitaitis“, „Adomaitis“ oder „Parakingkaitis“ bezeichnet werden. Es kann auch sein, dass der „Bruisze“ plötzlich selbst zum „Bruisze“ mutierte, wenn nämlich der Vater verstorben und die die Abstammung kennzeichnende „-aitis“-Endung zur Abgrenzung von anderen Personen nicht mehr benötigt wurde. Entscheidend war, dass mit der Angabe eines Namens hinreichend umschrieben wurde, wer gemeint war.

(Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Ein solches Namensverständnis war nicht auf die litauische Bevölkerung von „Preußisch Litauen“ beschränkt. Man kann auch in westdeutschen Taufbüchern noch um 1700 Einträge dergestalt finden, dass ein Kindesvater nicht als „Peter Müller“, sondern als der „Pitter vom Kappesacker“ im Kirchenbuch verzeichnet ist.)

War ein solches Namensverständnis zu Beginn des 18. Jahrhunderts noch die Regel, so ist zwar festzuhalten, dass sich dieses Verständnis 100 Jahre später gewandelt hatte hin

zur eindeutig festgelegten Identität einer bestimmten Person; doch war der Prozess des Umdenkens letztlich ein schleichender und das Auftreten ein und derselben Person unter verschiedenen Namen auch zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein noch nicht völlig verschwundenes Phänomen.

Da Eduard Strohmann an sich ein gründlicher Bürokrat war, ist schwer vorstellbar, dass er bei der Erfassung der Namen in seine Kladden übersehen haben sollte, wenn eine Kindesmutter plötzlich unter einem völlig anderen Nachnamen auftauchte. Es hat eher den Anschein, dass er aus Gründen der Praktikabilität – seine Aufgabe war schließlich auch ohne dieses Problem gewaltig genug – die Augen verschlossen und es jeweils bei dem Namen belassen hat, den er im ersten – die Person betreffenden – Eintrag vorgefunden hatte. In solchen Fällen wurden vorliegend redaktionelle Anmerkungen gemacht, auch wenn sich konkret nicht aufhellen ließ, wie es zu den unterschiedlichen Versionen gekommen ist.

6. Hinweis auf andere Veröffentlichung zum alphabetischen Register Gilge

Der akademischen Korrektheit wegen sei hier darauf hingewiesen, dass es im Internet bereits eine „Datenbank“ zu Gilge gibt, zu finden unter „[www.online-ofb.de>Gilge](http://www.online-ofb.de/Gilge)“. Der Inhalt beschränkt sich freilich – soweit ersichtlich – auf eine bloße Wiedergabe des alphabetischen Registers, sodass sich auch sämtliche Fehler, die dem Autor jenes Registers unterlaufen sind, wiederfinden; gleichwohl sei hervorgehoben, dass es sich um eine gründliche, wertvolle Arbeit handelt. Wem diese Art der Darstellung eher liegt, mag sich dort seine Informationen holen.